

6 K 523/09.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau
 2. des minderjährigen Kindes
 3. des minderjährigen Kindes
- die Klägerinnen zu 2. und 3. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.,
sämtlich wohnhaft:

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5314045-422,

Beklagte,

w e g e n

Asyl und Abschiebungsschutz (hier: Armenien)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 7. Januar 2010

durch

den Richter Dr. Seggermann

als Einzelrichter nach § 76 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter Aufhebung der laufenden Ziffern 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11, Februar 2009 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger zu einem Drittel und die Beklagte zu zwei Dritteln.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin zu 1 ist eine 1974 in geborene armenische Staatsangehörige und armenische Volkszugehörige mit armenisch-orthodoxem Glauben, der Kläger zu 2 ist ihr 2000 in geborener Sohn und die Klägerin zu 3 ist ihre 2007 in geborene Tochter.

Nachdem die Kläger nach eigenem Vortrag am 29. März 2008 auf dem Landweg in das Bundesgebiet eingereist waren, stellten sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Im Folgenden: Bundesamt) Asylanträge und trugen schriftlich sowie bei ihrer Anhörung am 17. April 2008 im Wesentlichen wie folgt vor: Die Klägerin zu 1 habe sich seit 1995 in der Armenisch-Gesamtnationalen Bewegung des ehemaligen armenischen Präsidenten Lewon Ter-Petrosjan engagiert. Nach ihrem Schulab-

schluss habe sie zunächst russische Philologie mit Abschluss studiert und danach als Journalistin und Personalchefin einer Bank gearbeitet. Von 2004 bis 2007 habe sie erfolgreich Jura an der Außenstelle der Universität studiert und sei zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden. Sie habe u. a. den ehemaligen Vorsitzenden Richter am Obersten Gericht Samvil Uzurijan unterstützt, in einer Rechtsberatungsgesellschaft sowie in der Parteizentrale der Armenisch-Gesamtnationalen Bewegung gearbeitet. In der Parteizentrale habe sie zuletzt einer Arbeitsgruppe angehört, die das Massaker im armenischen Parlament vom 27. Oktober 1999 endgültig aufklären und insbesondere alle Hintermänner ausfindig machen sollte. Ihre Arbeit habe im Sichten, Dokumentieren und inhaltlichem Aufarbeiten von Dokumenten bestanden, die u. a. der ehemalige Generalstaatsanwalt von Armenien der Armenisch-Gesamtnationalen Bewegung zur Verfügung gestellt habe. Ferner sei sie 1999, 2002, 2003 und zuletzt bei der Wahl am 19. Februar 2008 als Wahlbeobachterin für ihre Partei tätig gewesen. Während ihrer letzten Wahlbeobachtung seien ihr von zwei Männern aus der Republikanischen Partei des armenischen Staatspräsidenten Sersch Sarkisjan ihre Notizen über Wahlfälschungen abgenommen worden, weswegen sie Wahlbeschwerde bzw. Anzeige erstattet habe. Anfang März 2008 sei sie von einer Sonderabteilung der Staatsanwaltschaft vorgeladen worden. Sie sei aufgefordert worden, brisante Dokumente zu beschaffen, die ihre Arbeitsgruppe für die Armenisch-Gesamtnationale Bewegung über das Massaker vom 27. Oktober 1999 gesammelt und in einem Schließfach in der Parteizentrale aufbewahrt habe. Dabei sei auch an ihre Sorge für das Wohl ihrer beiden Kinder appelliert worden. Nur gegen die nicht ernst gemeinte Zusage, die Dokumente zu beschaffen - was ihr tatsächlich möglich gewesen wäre -, sei sie freigelassen worden. Wegen der genauen Kenntnis der Staatsanwaltschaft über ihre vertrauliche Arbeit in der Armenisch-Gesamtnationalen Bewegung habe sie in der Partei den Verdacht der Spionage geäußert, habe aber nur selbst Misstrauen auf sich gezogen. Mitte März 2008 habe sie auf Aufforderung der Rechtsanwaltskammer ihre Zulassung zurückgeben müssen. Kurz darauf sei sie in das Polizeipräsidium gebeten worden. Doch statt ihre Wahlbeschwerde bzw. Anzeige zu behandeln, wie sie erwartet habe, wurde ihr ihre Festnahme in Aussicht gestellt, sobald der Haftbefehl ausgestellt worden sei. Danach habe sie bei einem Freund der Familie, Herrn der in einer Anti-

korruptionsabteilung arbeitet, Hilfe erbeten, doch habe ihr Herr nur raten können zu fliehen. Aus Sorge um ihre Kinder habe sie dann am 23. März 2008 mit den Klägern zu 2 und 3 ihre Heimat mit Hilfe von Schleppern über Georgien und die Ukraine Richtung Westeuropa verlassen.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2009 lehnte das Bundesamt die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte ab, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie von Abschiebungsverboten und drohte den Klägern unter Fristsetzung ihre Abschiebung nach Armenien an. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass das Vorbringen der Kläger unglaubhaft sei. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, weswegen die Klägerin zu 1 sich ebenso wie die armenischen Behörden zutraute, hochvertrauliche Unterlagen aus der Parteizentrale der Armenisch-Gesamtnationalen Bewegung herausschmuggeln zu können. Ferner sei es unglaubhaft naiv, wie die Klägerin zu 1 den Aufforderungen sowohl der Männer der Republikanischen Partei am 19. Februar 2008 als auch der Staatsanwaltschaft und des Polizeipräsidiums im März 2008 gefolgt sei.

Am 24. Februar 2009 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung vertiefen sie ihren Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren: Die Klägerin zu 1 sei als langjährige Angehörige der Opposition unter Druck gesetzt worden, belastendes Material u. a. gegen den Bruder des amtierenden armenischen Präsidenten Sarkisjan herauszugeben, und dabei auch mit einer politisch motivierten Inhaftierung bedroht worden. Zumindest drohe den Klägern bei einer Rückkehr nach Armenien eine unmenschliche Behandlung.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Februar 2009 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, das in ihren Personen Abschiebungsverbote nach § 60 Absätze 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Armenien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die Rechtmäßigkeit des ablehnenden Bescheides vom 11. Februar 2009 mit den dort genannten Gründen und begründet ihren Beurteilung des Kläger-vortrages als unglaubhaft ergänzend wie folgt: War die Klägerin zu 1 nur mit einer untergeordneten Dokumentenbearbeitung bei der Armenisch-Gesamtnationalen Bewegung betraut, sei es unglaubhaft, warum sich die staatlichen Stellen nicht an höhergestellte Parteimitarbeiter gewendet haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist im Umfang, wie er aus dem Tenor ersichtlich ist, begründet.

Die Kläger haben im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nach § 77 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - Anspruch auf die - im Fall der Kläger zu 2 und 3 abgeleitete - Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht jedoch auf die Anerkennung als Asylberechtigte. Der Bescheid des Bundesamtes vom 11. Februar 2009 ist, soweit er mit den Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - die Flüchtlingseigenschaft verneint und den Klägern unter Frist-

setzung die Abschiebung nach Armenien androht, rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Absätze 1 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die Klägerin zu 1 kann die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 des AsylVfG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 AufenthG beanspruchen, da sie unter Berücksichtigung ihres Vorbringens in der mündlichen Verhandlung eine politische Verfolgung in Armenien schlüssig vorgetragen hat. Die Flüchtlingseigenschaft ist regelmäßig zuzuerkennen, wenn der Ausländer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Bedrohungen nach § 60 Absatz 1 AufenthG ausgesetzt ist (vgl. § 3 Absätze 1 und 4 AufenthG). Nach § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, er mithin politisch verfolgt wird. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach dieser Vorschrift vorliegt, sind gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 AufenthG die Artikel 4 Absätze 4 und 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - sog. Qualifikationsrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) ergänzend anzuwenden.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin zu 1. Die Annahme der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, von Verfolgung im Sinne des § 60 Absatz 1 AufenthG bedroht zu sein, auf die auch nach der europarechtlich geforderten Neufassung der gesetzlichen Tatbestände abzustellen ist,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- OVG NRW -, Urteile vom 31. August 2007 - 15 A 5128/04.A -
und -15A1558/04.A-,

setzt voraus, dass im Sinne einer qualifizierenden Betrachtungsweise, also einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht als die dagegen sprechenden Tatsachen besitzen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Urteile vom 14. Dezember 1993-9 C 45.92 -, DVBl. 1994, 524 (525), und vom 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 -, NVwZ 1994, 497 (500).

Für die Beurteilung, ob eine der in § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bezeichneten Gefahren droht, gelten unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder - was dem gleichsteht - unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Ist der Ausländer wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgeweicht, und ist ihm auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates unzumutbar, so hat er bereits Anspruch auf die Feststellung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG, wenn die Flucht begründenden Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung entweder ohne wesentliche Änderungen fortbestehen oder, wenn sie entfallen sind, für den Fall seiner Rückkehr gleichwohl ernstliche Zweifel an seiner Sicherheit bestehen, weil Anhaltspunkte vorliegen, die es verbieten, die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Hat der Ausländer sein Heimatland dagegen unverfolgt verlassen, so kann ihm nur dann Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG gewährt werden, wenn ihm aufgrund von berücksichtigungsfähigen Nachfluchtatbeständen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Vgl. Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 1. Juli 1987 -2 BvR467, 992/96-, BVerfGE 76, 143 (167); Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/89 u.a. -, BVerfGE 80, 315(333 f.); BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52 (53); Urteil vom 23. Juni 1991 - 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367 (369).

Hinsichtlich der Verfolgungsumstände kommt es darauf an, ob sie bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des betreffenden Ausländers

Furcht vor Verfolgung hervorgerufen können. Maßgeblich ist dabei letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162; OVG NRW, Beschluss vom 4. April 2006 - 9 A 3538/05. A -.

Es ist Sache des Ausländers, die Gründe für seine Flucht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Abschiebungsschutzanspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachvortrages können insbesondere Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers zu berücksichtigen sein.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, InfAusIR 1989, 349; vom 26. Oktober 1989 - 9 B 495.89 -, InfAusIR 1990, 38 (39); vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAusIR 1990, 344.

Nach diesen Maßstäben ist die Klägerin zu 1 verfolgt nach Deutschland gekommen. Sie ist als langjähriges engagiertes Mitglied der in der - außerparlamentarischen - Opposition befindlichen Armenisch-Gesamtnationalen Bewegung in deren Auseinandersetzung mit der regierenden Republikanischen Partei und deren Führung verwickelt gewesen, indem sie v. a. in einer überaus kleinen und vertraulich arbeitenden Arbeitsgruppe wegen des Massakers im armenischen Parlament vom 27. Oktober 1999 Beweismaterial u. a. gegen den Bruder des armenischen Präsidenten Sarkisjan zusammentrug. Es ist nachvollziehbar, dass die Klägerin wegen ihrer juristischen Ausbildung, ihrer langjährigen aktiven Parteimitgliedschaft und ihrer Tätigkeit als Anwältin sowie den dabei gesammelten Kontakten innerhalb der Justiz - neben nur wenigen weiteren Personen - mit den Nachforschungen zum Massaker vom 27. Oktober 1999 betraut worden war. Ebenso ist nachvollziehbar, dass die Armenisch-Gesamtnationale Bewegung über Sympathisanten u. a. im Staatsapparat an hochbrisantes Material gelangt war und die regierende Republikanische Partei (auch)

mit den staatlichen Machtmitteln versuchte, ebenfalls an das Material zu gelangen. Dieser Schluss liegt umso mehr nahe, wenn es sich nach den - glaubhaften - Angaben der Klägerin auch um Material handelte, das den Bruder des amtierenden Präsidenten Sarkisjan belasten sollte. Dabei kann dahinstehen, ob das Material tatsächlich eine strafrechtliche Verfolgung stützen könnte. Es genügt, dass die Klägerin zu 1 wegen des Materials und der damit zusammen hängenden Nachforschungen auf unterschiedliche Weise unter Druck gesetzt wurde. So wurde sie zur Rückgabe ihrer Anwaltszulassung genötigt und wurde ihr in Aussicht gestellt, demnächst inhaftiert und verurteilt zu werden. Es wurde in diesem Rahmen auch an ihre Sorge für ihre beiden Kinder appelliert und damit indirekt ein Leid für die Kläger zu 2 und 3 in Aussicht gestellt, das die Kläger in überzeugender Weise zur Flucht motiviert hat. Im Rahmen der politischen Auseinandersetzung ist eine politisch motivierte Verhaftung oder Verurteilung in Armenien nicht gänzlich auszuschließen,

vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Armenien vom 11. August 2009, S. 7,

und die Klägerin zu 1 hat nachvollziehbar dargelegt, weswegen an höchster Stelle ein politisches Interesse daran bestand, auf sie Druck auszuüben,

Soweit im streitgegenständlichen Bescheid von Naivität der Klägerin zu 1 die Rede ist, weil sie am 19. Februar 2008 den beiden Männern von der Republikanischen Partei folgte und später den Vor- bzw. Einladungen zur Staatsanwaltschaft, ins Polizeipräsidium und zur Rechtsanwaltskammer Folge leistete, trifft diese Bewertung nach dem Eindruck aus der mündlichen Verhandlung nicht zu. Vielmehr erlag die Klägerin zu 1 am 19. Februar 2008 einem Irrtum und sah auch später keinen Anlass, als eine mit rechtsstaatlichen Mitteln kämpfende Rechtsanwältin auf Seiten der Opposition zum zivilen Ungehorsam gegenüber Behörden überzugehen oder sogar nach der ersten Einschüchterung durch die Staatsanwaltschaft unterzutauchen. Ein solches Verhalten wäre auch nicht zumutbar.

Anders, als es sich noch im streitgegenständlichen Bescheid darstellt, wurde die Klägerin zu 1 auch nicht als willkürlich ausgewähltes kleines Mitglied bzw. unterge-

ordnete Sachbearbeiterin der Armenisch-Gesamtnationalen Bewegung weitgehend ohne erkennbare Erfolgsaussicht politisch unter Druck gesetzt, sondern als gleichberechtigt integriertes Mitglied einer kleinen Arbeitsgruppe von 3 bis 4 Personen erpresst, die hochbrisantes Material gegen die Regierungspartei zusammentrug. Sie hatte damit den erforderlichen Zugang zu dem Material, konnte es aus der Parteizentrale - ggf. verdeckt - mitnehmen und war als alleinerziehende Mutter besonders effektiv unter Druck zu setzen. Ob überhaupt höhergestellte Parteimitglieder und Mitarbeiter annähernd effektiv hätten unter Druck gesetzt werden können, wie es die Beklagte für möglich hält, ist zu bezweifeln.

Insgesamt hat die Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung einen schlüssigen Vortrag präsentiert, der verbliebene - scheinbare - Widersprüche aufgelöst hat, ohne neue zu begründen. Insoweit wird auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung verwiesen. Ihr Vortrag ist geprägt von der Schilderung einer individuellen Betroffenheit innerhalb der politischen Auseinandersetzung ihres Heimatlandes. Dabei zeigt sie nachvollziehbar auf, wie sie sich politisch und nicht zuletzt mit ihrem juristischen Sachverstand innerhalb der Armenisch-Gesamtnationalen Bewegung engagierte. Ihr Vortrag ist überaus detailreich, ohne Brüche und lässt eine starke Vernetzung im politisch-juristischen Leben ihres Heimatlandes erkennen. Zahlreiche Personen kann sie exakt mit Namen benennen und den gemeinsamen Kontakt erläutern. Gleichzeitig beschränkt sie sich bei der Schilderung aller allgemeinen politischen Hintergründe, die angesichts eines selbst erlebten Schicksals für sie nachliegend in den Hintergrund treten. Die Klägerin zu 1 überzeugt schließlich, wenn sie keine wirtschaftlichen oder sonst irrelevanten Gründe für die Ausreise nach Deutschland erkennen lässt und bekundet, mit ihren Kindern nach Armenien zurückkehren zu wollen, sobald sie nicht mehr mit politischem Druck wegen ihres Engagements für die Armenisch-Gesamtnationale Bewegung und insbesondere ihrer konkreten Arbeit zur Erforschung der Ereignisse am 27. Oktober 1999 rechnen muss. In der mündlichen Verhandlung hat sie schließlich nachvollziehbar dargelegt, dass die armenischen Behörden weiterhin Interesse an ihr zeigen, zumal ihre gute gesellschaftliche Vernetzung in der armenischen Opposition fortbesteht.

Aus den vorgenannten Gründen können die Kläger zu 2 und 3 nach § 26 Absatz 4 AsylVfG ebenfalls Flüchtlingsschutz beanspruchen.

Soweit sich die Klage gegen die Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung richtet, ist diese unter der laufenden Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides getroffene Regelung nach Maßgabe von §§ 34, 38 Absatz 1 AsylVfG rechtswidrig, da den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zusteht und sie damit nicht abgeschoben werden dürfen.

Soweit mit der Klage schließlich auch die Anerkennung als Asylberechtigte verfolgt wird, besteht ein solcher Anspruch nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes - GG - nicht, da die Kläger nach ihrem eigenen Vortrag auf dem Landweg in das Bundesgebiet einreisten, aufgrund dieses Einreiseweges eine Berufung auf die Schutzgewährleistung des Asylrechts nach Artikel 16a Absatz 2 GG in Verbindung mit § 26a Absatz 1 Satz 1 AsylVfG ausgeschlossen ist und im vorliegenden Fall auch die Ausnahmetatbestände des § 26a Absatz 1 Satz 3 AsylVfG nicht greifen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Absatz 1 Satz 1 VwGO. Dabei ist für die Verteilung der Kostenlasten zu berücksichtigen, dass die Kläger mit ihrer begehrten Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigte unterlegen sind, mit ihrer ebenfalls begehrten Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aber ebenso wenig wie mit ihrer Anfechtung der Abschiebungsandrohung. Der Hilfsantrag, über den nicht entschieden werden brauchte, war nicht zu berücksichtigen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich im Übrigen aus § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil